



GEMEINDE EGELSBACH

DER GEMEINDEVORSTAND

BÜRGERBÜRO

Öffentliche Bekanntmachung

Unterrichtung über

Auskunfts- und Übermittlungssperren

Gemäß Bundesmeldegesetz (BMG), das am 01.11.2015 in Kraft getreten ist, werden die Bürgerinnen und Bürger über die Auskunfts- und Übermittlungssperren einmal jährlich unterrichtet.

1. Auskunftssperren, die kraft Gesetzes von der Meldebehörde einzutragen sind (Eintragung erfolgt automatisch, ohne dass ein Antrag gestellt worden ist):

- 1.1. Bestehen eines Adoptionspflegeverhältnisses (§ 51 Abs. 5 Nr. 2 BMG)
- 1.2. Sperren bei adoptierten, nichtehelichen und für ehelich erklärten Kinder (§ 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG)
- 1.3. Auskunftssperren für Transsexuelle (§ 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG)

2. Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG (sogenannte totale Auskunftssperre):

Diese Auskunftssperre wird auf Antrag oder auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde eingetragen, wenn der/die Betroffene glaubhaft macht, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch eine Auskunft ihm/ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann. Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll. In jedem Einzelfall hat die Meldebehörde zu überprüfen, ob die vorgebrachten Gründe ausreichen.

Die Auskunftssperre gilt nicht gegenüber Behörden und kann im Einzelfall auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden, wenn zum Beispiel ein Gläubiger die Anschrift eines Schuldners benötigt, um seine Forderungen zu realisieren.

Die Auskunftssperre ist befristet auf zwei Jahre und kann auf Antrag verlängert werden.

3. Widerspruch der Datenweitergabe nach BMG (Übermittlungssperre):

- an die Religionsgesellschaft seines glaubensverschiedenen Ehegatten (§ 42 Abs. 3 BMG)
- an Parteien und Wählergruppen (im Zusammenhang mit Wahlen, Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren (§ 50 Abs. 1 in Verb. mit Abs. 5 BMG))

- aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums (§ 50 Abs. 2 in Verb. mit Abs. 5 BMG)
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 in Verb. mit Abs. 5 BMG)
- Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG)

Zu den Widersprüchen der Datenweitergabe ist zu bemerken, dass sie jederzeit auf schriftlichen Antrag dauerhaft in das Melderegister eingetragen werden können.

Zuständig für die Eintragung der genannten Sperren ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, Bürgerbüro, Ernst-Ludwig-Straße 40 - 42, 63329 Egelsbach.

Geöffnet hat das Bürgerbüro: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Mittwoch von 7:00 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstagnachmittag von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Egelsbach, den 09. Oktober 2020



Wilbrand
Bürgermeister